

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 173/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Erna R [REDACTED],
Princess C [REDACTED], London, [REDACTED].,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

118

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsanspruch als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf der Würdigung medizinischer Tatfragen beruhe und keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Zulassungsgründe vorliege. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

118

- 3 -

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befand sich die Klägerin kurze Zeit wegen ihrer jüdischen Abstammung in dem Breslauer Polizeigefängnis und wurde dort Gestapo-Verhören unterzogen. Wenn die Klägerin geltend machen will, daß sie sich in Gestapohaft befunden habe, wo Mißhandlungen und Quälereien an der Tagesordnung gewesen seien, so hätte sie eine Berichtigung des Tatbestands des Berufungsurteils beantragen müssen. Im Verfahren der sofortigen Beschwerde kann sie mit dieser Behauptung nicht gehört werden, ganz abgesehen davon, daß insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht in Frage steht.

Auch die Angriffe gegen das Gutachten von Prof. Dr. Venzlaff sind nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Das gilt zunächst insoweit, als sich die Beschwerde gegen die tatsächlichen Feststellungen des Gutachtens wendet. Es ist nicht richtig, daß die Gutachten von Prof. Dr. Venzlaff und des Vertrauensarztes Dr. Werner von einem unvollständigen und unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind. Die Ausführungen des erstgenannten Gutachtens über das Wesen und die Erscheinungen der Schizophrenie liegen auf medizinischem Gebiet. Wenn der Gutachter der Auffassung ist, daß ein Kausalzusammenhang zwischen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen und der Schizophrenie nur dann anzunehmen ist, wenn das Leiden in einem unmittelbar seitlichen Zusammenhang zu der erlittenen Verfolgung steht, so beruht diese Auffassung auf medizinischen Erfahrungen und ihrer theoretischen Auswertung. Das Berufungsgericht war aus Rechtsgründen nicht gehindert, sich die Auffassung des anerkannten



Sachverständigen Prof. Dr. Venzlaff zu eigen zu machen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen. In diesem Zusammenhang ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden.

Da auch keiner der anderen Zulassungsgründe gemäß § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden